



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

33. Jahrgang

Schwerin, den 29. September

Nr. 19/2023

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

| | |
|--|------------|
| Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch von inklusiven Lerngruppen an ausgewählten Grundschulstandorten und an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen (Inklusive Lerngruppenverordnung – ILGVO M-V) | 242 |
|--|------------|

I. Amtlicher Teil

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch von inklusiven Lerngruppen an ausgewählten Grundschulstandorten und an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen (Inklusive Lerngruppenverordnung – ILGVO M-V)

Verordnung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 25. September 2023

Aufgrund des § 4 Absatz 14 und § 13 Absatz 8 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 589; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch von inklusiven Lerngruppen an ausgewählten Grundschulstandorten und an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen vom 22. Juli 2020 (Mittl. bl. BM M-V S. 201) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Schülerinnen und Schüler können in der Regel zwei Schulbesuchsjahre in der Lerngruppe verweilen.“

2. § 6 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schülerinnen und Schüler, bei denen am Ende der Verweildauer in der Lerngruppe Sprache weiterhin ein besonders stark ausgeprägter sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache besteht, können in der Regelklasse der Jahrgangsstufen 3 und 4 eine weitere zusätzliche individuelle sonderpädagogische Förderung erhalten.“

3. § 7 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Schülerinnen und Schüler können in der Regel zwei Schulbesuchsjahre in der Lerngruppe verweilen.“

4. § 7 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schülerinnen und Schüler, bei denen am Ende der Verweildauer in der Kleinen Schulwerkstatt an Grundschulen weiterhin ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung besteht, können in der Regelklasse eine weitere zusätzliche individuelle sonderpädagogische Förderung erhalten oder nach der Jahrgangsstufe 4 in der Schulwerkstatt an weiterführenden allgemein bildenden Schulen gefördert werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 25. September 2023

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2023 S. 242

Herausgeber und Verleger: Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de **Technische Herstellung und Vertrieb:** Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, Fernruf (03 85) 59 38 28 00, E-Mail: info@tinus-medien.de **Bezugsbedingungen:** Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen. **Bezugspreis:** Halbjährlich 15,00 EUR zuzüglich Versandkosten. **Einzelbezug:** Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung. Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten Produktionsbüro TINUS. Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

